

# an die Abgeordneten verteilt

*Präs. Dobrath 1034*

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter,  
Genossinnen und Genossen**

**zum Bericht des Finanzausschusses über den Antrag 722/A der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Dr. Elisabeth Götze, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichtes 242 d.B. wird wie folgt geändert:

*1. In Ziffer 2 (§ 28) lautet Abs. 52 Ziffer 1:*

„(52)

1. Der Bundesminister für Finanzen hat, abweichend von § 10 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. xx/2020, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission, die Steuer für die in lit a) bis lit c) genannten begünstigten Lieferungen, sonstigen Leistungen, Einführen oder innergemeinschaftlichen Erwerbe die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Jänner 2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen anteilig an den Unternehmer bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 50.000 Euro in folgender Höhe zu erstatten:

- bei Anwendung eines für Zeiträume vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatzes von 20% für Lieferungen, sonstige Leistungen, Einführen oder innergemeinschaftlichen Erwerbe, beträgt die Erstattungshöhe 75%,
- bei Anwendung eines für Zeiträume vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatzes von 13% für Lieferungen, sonstige Leistungen, Einführen oder innergemeinschaftlichen Erwerbe, beträgt die Erstattungshöhe 61,53% und
- bei Anwendung eines für Zeiträume vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatzes von 10% für Lieferungen, sonstige Leistungen, Einführen oder innergemeinschaftlichen Erwerbe, beträgt die Erstattungshöhe 50%.

Die von der Erstattung erfassten begünstigten Lieferungen, sonstige Leistungen, Einführen oder innergemeinschaftlichen Erwerbe die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Jänner 2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen sind

- a) die Abgabe von Speisen und Getränken, für die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 111 Abs. 1 GewO 1994) erforderlich ist, von Unternehmen, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 1.000.000 Euro nicht überstiegen;
- b) die von § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a iVm Anlage 1 Z 33, Abs. 3 Z 1 lit. b (ausgenommen der in Anlage 2 Z 11 bis 13 aufgezählten Gegenstände) und lit. c, Z 4, Z 6, Z 7 und 8 erfassten Lieferungen, sonstigen Leistungen, Einführen oder innergemeinschaftlichen Erwerbe

*Wiederholung der Abänderungsanträge*

c) die Einfuhr von vom Künstler aufgenommenen Fotografien, die von ihm oder unter seiner Überwachung abgezogen wurden und signiert sowie nummeriert sind, sofern die Gesamtzahl der Abzüge (alle Formate und Trägermaterialien zusammengenommen) 30 nicht überschreitet, sowie Lieferungen solcher Fotografien, wenn sie

- vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden oder
- von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer ist, wenn dieser den Gegenstand entweder selbst eingeführt hat, ihn vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat oder er für den Erwerb zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt war;

die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Jänner 2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Die Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung (§ 21 Abs. 4), wobei der Bundesminister für Finanzen bereits bei der Vorauszahlung (§ 21 Abs. 1) für monatliche oder vierteljährliche Voranmeldungszeiträume von Juli bis Dezember 2020 eine Erstattung vorsehen kann.“

### Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die im Antrag von ÖVP und Grüne vorgeschlagene Umsatzsteuersenkung durch eine Erstattungsvariante ersetzt. Im Ergebnis kommt für die Unternehmen dieselbe befristete positive Finanzierungswirkung zu Stande, da die Finanzverwaltung schon mit der Vorauszahlung die Rückzahlung der Steuerbeträge beginnen kann, die Erstattung hat jedenfalls mit der Jahresveranlagung 2020 zu erfolgen.

Die befristete Begünstigung im Umsatzsteuerrecht soll keine Umsatzsteuerbegünstigung im eigentlichen Sinn sein, sondern eine Förderung für inländische kleine und mittlere Unternehmen. Vor diesem Hintergrund ist auch die erforderliche Genehmigung der EU-Kommission zu sehen. Aus diesem Grund ist eine auf die Unternehmensgröße bezogene Umsatzgrenze für Umsätze aus der Bewirtung erforderlich, weiters begünstigt sind die Kulturbranche und der Publikationsbereich.

Im Unterschied zu ÖVP/Grünen-Antrag 722/A ist eine betragsmäßige Beschränkung des Gesamterstattungsbetrages für Umsätze des Unternehmers von 1.7.-31.12.2020 mit 50.000 Euro vorgesehen, das entspricht umgerechnet einer 5-prozentigen Reduktion des Steuersatzes (auf 5%) für getätigte Umsätze von bis zu höchstens 1 Million Euro im zweiten Halbjahr 2020. Größere Konzerne können daher nicht überproportional von dieser Maßnahme profitieren. Der für die Erstattungsvariante zu erwartende administrative Aufwand erscheint geringer und ist ausschließlich auf Seite der Finanzverwaltung gelegen.

